

Entschädigungssatzung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung Karben am 16.12.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 5,00 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 13,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 13,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 13,00
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	€ 13,00
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	€ 20,00
- (2) Das Sitzungsgeld, für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage, ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

- den / die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung € 115,00
- ehrenamtliche Stadträte € 100,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Den Fraktionen wird für die Fraktionsarbeit (Porto-, Telefon-, Papier-, Fotokopierkosten usw.) eine monatliche pauschale Zuwendung in folgender Höhe gewährt:

Fraktionen bis	5	Mitglieder	€ 15,00
Fraktionen bis	10	Mitglieder	€ 30,00
Fraktionen bis	15	Mitglieder	€ 45,00
Fraktionen bis	20	Mitglieder	€ 60,00
Fraktionen bis	25	Mitglieder	€ 75,00.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Sitzungen der Fraktionen unmittelbar vor einer Stadtverordnetenversammlung gelten nicht als entschädigungsfähige Fraktionssitzungen.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Papierlose Übersendung von Sitzungsunterlagen

- (1) Stadtverordnete, die schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür monatlich eine Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (2) Ortsbeiratsmitglieder, die schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür pro Quartal eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Karben vom 01.07.1989 einschließlich der betreffenden Auszüge der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Karben zwecks Einführung der Euro-Währung (Eurosatzung) außer Kraft.

Karben, den 16.12.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister